

rektur des Arbeitseinkommens im Sinne einer gerechten Leistungsentlohnung, ein Ansporn zur Steigerung der Leistung und Produktivität, ein Weg zur Verbesserung des sozialen Betriebsklimas, der letztlich dahin führt, daß aus Arbeitnehmern „Mitarbeiter“ werden.

2. Die Gewinnbeteiligung ist keine Waffe im Klassenkampf und zielt nicht darauf ab, die Arbeitnehmer ihren frei gewählten Interessenvertretern zu entfremden. Es ist im Gegenteil der einzig sinnvolle Weg, bei ihrer Einführung die Mitwirkung und das Einvernehmen mit den Gewerkschaften herbeizuführen, wie dies vielfach auch in anderen Ländern zum Vorteil aller Beteiligten geschieht.

3. Gewinnbeteiligung hat nur dort Sinn, wo die Arbeitnehmer tatsächlich Gelegenheit haben, an der Verursachung des Gewinns mitzuwirken. Das ist vielfach schon jetzt der Fall. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen möglich und nützlich sein, solche Gelegenheiten zu schaffen oder zu erweitern.

4. Gewinnbeteiligung ist kein patriarchalischer Gnadentat; sie soll sein: eine nachhelfende Korrektur des marktwirtschaftlichen Verteilungsvorgangs in einem Bereich, wo er wegen natürlicher Hemmungen und Unvollkommenheiten nicht ohne institutionelle Nachhilfe marktgerecht funktioniert.

5. Ein System der Gewinnbeteiligung muß willkürlicher Auslegung entrückt sein. Es muß einen Bestandteil des Arbeitsvertrags bilden.

6. Die Gewinnbeteiligung darf weder die Rechte des Eigentums noch die Interessen des Gemeinwohls verletzen. Gewinn entsteht erst, wenn die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals überschritten wird. Streng zu meiden sind alle Bemessungsverfahren, die bei allgemeiner Einführung die Möglichkeit schaffen, die Gewinnbeteiligung bewußt oder unbewußt auf die Preise abzuwälzen.

7. Volkswirtschaftlich nicht vertretbar wäre unter heutigen Umständen eine Gewinnbeteiligung, die eine zusätzliche Ausweitung des Konsums und eine weitere Einschränkung der Kapitalbildung zur Folge hätte. Zu erstreben ist vielmehr eine Form der Gewinnbeteiligung, die in erster Linie zur Eigentumsbildung in den Händen der Arbeitnehmer führt.

8. Gewinnbeteiligung soll das Persönlichkeitsbewußtsein des Arbeitnehmers stärken und seinen Willen zum Leistungswettbewerb sowohl als Individuum wie als Mitglied einer Arbeitsgruppe und des Betriebes anregen. Sie setzt den Tarifvertrag voraus und stützt sich auf ihn, aber sie soll seiner ungewollten nivellierenden Tendenz entgegenwirken.

Pflegekindverhältnis und Adoption im Rahmen der Neuordnung des Familienrechts

Neben dem ehelichen Personen- und Güterrecht, dem Rechte der elterlichen Gewalt und dem Unehelichenrecht steht heute die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes Statt und des Pflegekindverhältnisses in der deutschen Bundesrepublik im Vordergrund des Interesses. Beide geben die Möglichkeit, heimatlose, familienlose und elternlose Kinder in den schützenden Bereich einer Familie auf Zeit oder für dauernd zu überführen, und haben zur Zeit im Hinblick auf die durch Krieg und Kriegsfolgen gestörten

Familien und die Zahl der Kriegswaisen besondere Bedeutung. Die enge Beziehung zwischen Adoption und Pflegekindschaft wird aus der Tatsache ersichtlich, daß etwa 50% der Adoptionen einem Pflegekindverhältnis entspringen. Die Rechtsfragen, die sich bei einer Neugestaltung der diesbezüglichen Gesetzgebung erheben, gehen auch gerade den Katholiken an, da sie zum Problemkreis des Familienrechts gehören.

Das geltende Pflegekindschaftsrecht

Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des oft elternlosen Pflegekindes schaltet sich der Staat im Pflegekinderwesen durch eine laufende Kontrolle ein (§§ 19—31 Jugendwohlfahrtsgesetz) und erfüllt damit die von ihm generell übernommene Verpflichtung, Pflege und Erziehung der Kinder zu überwachen und notfalls bei Ausfall oder Versagen der natürlichen Erziehungsberechtigten für ihre Erfüllung zu sorgen (Art. 6 BonnGG, § 1 JWG). Diese Einflußnahme beruht auf öffentlichem Recht und hat nicht unmittelbar etwas mit den privatrechtlichen Beziehungen der am Pflegekindverhältnis Beteiligten zu tun.

Das Pflegekindverhältnis ist dem deutschen Recht als familienrechtliche Institution fremd. Statt dessen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern bzw. dem Vormund und den Pflegeeltern nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen der entgeltlichen Geschäftsbesorgung, die die familienrechtliche Stellung der Personensorgeberechtigten im Verhältnis zum Pflegekinde nicht berühren. Im Hinblick auf die laufenden Einwirkungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten in das Pflegeverhältnis und vor allem hinsichtlich des Rechts zur jederzeitigen Wegnahme des Kindes aus der Pflegestelle (§ 1632 BGB), die nicht immer im Interesse des Kindes liegt, fordern vor allem Kreise der Jugendfürsorge eine stärkere Stellung der Pflegeperson gegenüber den Sorgeberechtigten.

Der familienrechtliche Dauerpflegevertrag

Diese Kreise fordern nun einen Dauerpflegevertrag zwischen Sorgeberechtigten und Pflegeperson auf privatrechtlicher Ebene dergestalt, daß die Pflegeperson, ausgestattet mit den familienrechtlichen Funktionen des Sorgeberechtigten, unter Ausschluß des Rücknahmerechtes das Kind für eine festgelegte Zeit übernimmt. Es ist verständlich, daß gerade die Kreise der Jugendfürsorge aus der Sicht des Kindeswohls einen solchen, den Sorgeberechtigten bindenden Vertrag zur Sicherung der Stetigkeit der Erziehung in einer guten Pflegefamilie oder Anstalt als vorzuziehend ansehen.

Der Kampf um den Dauerpflegevertrag geht bereits auf die Jahre nach dem ersten Weltkrieg zurück. Die Tatsache, daß er damals trotz umfangreicher Vorarbeiten (vgl. Reichstags-Drucks. IV 1928 Nr. 733) nicht Gesetz wurde, deutet schon darauf hin, daß es hierbei — solange natürliche Erziehungsberechtigte vorhanden sind — um eine Grundsatzfrage unseres Familienrechts geht, deren sachgerechte Lösung Schwierigkeiten bereitet.

Die vorliegenden Gesetzesvorschläge stimmen darin überein, daß die Übertragung des Personensorgerechts oder seiner Ausübung bindend sein und das Rücknahmerecht ausschließen soll. Vereinzelt wird neben der Übertragung der tatsächlichen Personensorge der Übergang der gesetzlichen Vertretung gefordert. Weiterhin soll den Pflegeeltern das Recht eingeräumt werden, dem Kinde für die Dauer des Pflegeverhältnisses den eigenen Namen zu

geben, wodurch schon äußerlich das starke Zurückdrängen des Einflusses der Sorgeberechtigten sichtbar werden würde.

Die Unabtretbarkeit der Elternrechte und -pflichten

Eine sachgerechte Würdigung dieser Vorschläge führt zwangsläufig zur Kernfrage des Problems des familienrechtlichen Dauerpflegevertrages, der Frage, ob die Elternrechte und -pflichten abtretbar sind. Das deutsche Familienrecht ist bis heute von dem entscheidenden Grundsatz beherrscht, daß in Anerkennung der einmaligen, natürlichen Lebensbeziehungen zwischen Eltern und Kind die elterliche Gewalt weder als Ganzes noch in einzelnen Funktionen dem Rechte nach abgetreten werden kann. Im Familienrecht gilt das Verbot des Aufgebens von Rechten und Pflichten: die Eltern haben ihren Rechts- und Pflichtenkreis, gleichgültig, ob sie ihn haben wollen oder nicht. Diese Auffassung allein entspricht unserer christlichen und ergibt sich aus der Natur der elterlichen Gewalt als zwingendes Postulat. Bis heute haben, was wir mit Genugtuung feststellen können, Wissenschaft und Rechtsprechung ohne Einschränkung gegenüber allem Druck auf Lockerung der familienrechtlichen Bande zwischen Eltern und Kind an diesem beherrschenden Grundsatz unseres Familienrechts festgehalten. Beachtenswert sind in dieser Hinsicht Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Köln und vor allem das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 1. 1951 — IV Z R 53/50 — („Das Recht der Personensorge, dem eine Pflicht der Kindesmutter entspricht, ist unverzichtbar“). Damit ist festgestellt, daß das Sorgerecht der rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt entzogen ist. Die Entscheidungen decken sich mit der im Bonner Grundgesetz festgelegten elterlichen Erziehungspflicht (Art. 6 BGG). Deutsches Verfassungsrecht gibt somit der familienrechtlichen Neuordnung des Pflegekindverhältnisses Ziel und Grenze.

Die Ausübung der Personensorge durch Dritte

Die Ausübung des Sorgerechtes wird bei Pflegekindverhältnissen als mit dem geltenden Recht übereinstimmend anerkannt mit der Maßgabe, daß den Pflegeeltern die Ausübung einzelner Funktionen des Sorgerechtes widerruflich überlassen werden kann. Träger des Erziehungsrechtes bleibt dabei der Sorgeberechtigte auf Grund der voll wirkenden Rechtsinhaberschaft, die ihn auch berechtigt, die Ausübung durch die Pflegeperson zu überwachen und nach eigenem Ermessen in sie einzugreifen. Nur in diesem Sinne kann bei Fremderziehung das Aufgabeverbot als gewahrt angesehen werden. Das muß schon deshalb so sein, weil die formale Aufrechterhaltung einer Rechtsposition ohne die — im Pflegekindverhältnis allerdings modifizierte — Ausübung nicht als ordnungsgemäße Erfüllung einer vom Gesetz auferlegten Pflicht anzusehen ist. Sicher werden hier die Grenzen flüchtig sein. Immer wird aber ein Mindestmaß persönlicher Erziehungsleistung der Sorgeberechtigten auch während der Dauer des Pflegeverhältnisses als sichtbarer Ausdruck des Verbundenseins und Sichverpflichtetfühlens zu fordern sein.

Der Erziehungsanspruch des Kindes und das geltende Recht

Das Kind hat einen Anspruch auf Erhaltung seines natürlichen Lebensbereiches. Es hat einen Anspruch auf Erziehung durch die natürlichen Erziehungsverpflichteten. Das geltende Recht anerkennt diesen, wenn er auch nicht ein-

klagbar und von der Person der Eltern als Leistung erzwingbar ist. Hier zeigt sich die Problematik eines auf Dauer angelegten Pflegevertrages, vor allem, wenn die Weggabe des Kindes ohne zwingende Gründe erfolgt und Sorgeberechtigte nicht einmal ihrer Überwachungspflicht genügen. Diese Situation ist heute nur zu oft gegeben; sie ist in erster Linie ohne Zweifel aus einem Versagen der Sorgeberechtigten zu erklären, dann aber auch aus der zu weit gehenden Bereitschaft der Jugendfürsorge, Kinder in fremde Bewahrung zu übernehmen, ohne vorher alle Möglichkeiten und Wege zur Erziehung durch die natürlichen Verwandten zu erspüren und in echtem Bemühen zu verwirklichen. Von dieser Erkenntnis sollte unsere Sorge um das Pflegekind mehr als bislang bestimmt sein.

Das geltende Recht genügt den Bedürfnissen des Pflegekindes. Allerdings nur dann, wenn alle Beteiligten in ihrem Bemühen um das Pflegekind sich von richtigen Grundsätzen leiten lassen und den vom Gesetz gegebenen Schutz des Kindes anzuwenden wissen. Die Notwendigkeit zur Einführung des familienrechtlichen Pflegevertrages wird überwiegend damit begründet, daß der Schutz des § 1666 BGB, der die Beschränkung oder Entziehung des Sorgerechtes bei mißbräuchlicher Anwendung zum Schaden des Kindes zuläßt, nicht ausreiche, weil die Gerichte nur selten die Entziehung des Sorgerechtes aussprechen und vor allem bei der Bewertung des Schulmaßes und des Grades der Gefährdung kaum pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Spannungen zwischen Sorgeberechtigten und Pflegeperson in den Begründungen neuer Gesetzesvorschläge oft zu einseitig von der Pflegeperson her gesehen werden. Das natürliche Recht der Sorgeberechtigten ist nun einmal das primäre. Ihre Einflußnahme und ein etwaiges Rückgabeverlangen stellen keine Rivalität zu dem Interesse der Pflegeeltern am Kinde dar. Maßgebend hat das Kindeswohl aus der Sicht der richtigen Ordnung zu sein. Ein Herausgabeverlangen kann also nur dann Mißbrauch sein, wenn die Aussicht auf Herstellung eines gedeihlichen Eltern-Kindverhältnisses von vornherein verneint werden muß. Wo diese Aussicht tatsächlich nicht besteht, wird kein Vormundschaftsrichter zögern, in das Sorgerecht einzugreifen, vielleicht zunächst einmal durch Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Vor allem die öffentliche Jugendhilfe neigt aber dazu, das Gerichtsverfahren als zu langwierig und belastend zu empfinden, und versucht, auf einfacherem Wege unliebsamen Einfluß durch Sorgeberechtigte auszuschalten. Die Sicherung durch ein Gerichtsverfahren wird aber erhalten bleiben müssen, wenn es um die Beschränkung von Elternrechten geht. In den Fällen, in denen Eltern schuldhaft das Kindeswohl gefährden, sollte dagegen mit größerer Strenge als bisher der rettende Eingriff vollzogen werden.

Jugendhilfe muß familienhaft sein

Die Jugendhilfe ist ein Teil der Sorge um die Familie und muß auf ihre Bedürfnisse und Notstände hingeeordnet sein. Das gilt auch gegenüber den unehelichen Müttern, deren Kinder den Großteil der Pflegekinder ausmachen. Entgegen einer oft vertretenen Meinung stehen auch sie zum eigenen Kinde, wenn sie auf ihren Pflichtenbereich hingelenkt werden. Die leichtfertig erscheinende Weggabe des Kindes in fremde Pflege ist in vielen Fällen nur Kapitulation vor unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sie vor sich sehen, wenn sie das Kind selbst aufziehen wollen.

Gerade ihnen gegenüber erscheint es bedenklich, sie aus ihrer Zwangslage heraus zur Zustimmung zu einem Dauerpflegevertrag zu veranlassen, den sie in seiner Tragweite nicht überblicken.

Die Berufsarbeit der Frau ihrerseits braucht nicht dazu zu führen, daß das Kind in ein Pflegeverhältnis gegeben wird. Wenn wir in Zukunft einen vermehrten Einsatz unserer Mütter in Beruf und Arbeit in Kauf nehmen müssen, dann wird es unsere Aufgabe sein, dafür Sorge zu tragen, daß Mutter und Kind in Wohngemeinschaft verbunden bleiben und fremde Pflege sich auf die Stunden der Berufsarbeit beschränkt. Keinesfalls sollte die außerhäusliche Arbeit der Mutter die Einführung eines Dauerpflegevertrages rechtfertigen.

Gewiß ist die Besorgnis begründet, daß diese Entwicklung zu einer zunehmenden Lockerung der natürlichen Lebensbeziehungen zwischen Kind und Eltern führt. Ein Dauerpflegevertrag mit seinen familienrechtlichen Wirkungen kann dann aber gerade der gesetzliche Freibrief werden, sich der natürlichen Pflichten in nicht zu vertretendem Maße zu entledigen. Die Erziehung eines Kindes durch Dritte muß Ersatzerziehung bleiben und daher, solange leibliche Verwandte vorhanden sind, auf eine möglichst kurze Ausnahmezeit beschränkt bleiben. Im Interesse des Kindes können die Bedenken gegen einen familienrechtlichen Dauerpflegevertrag nicht fallen gelassen werden.

Daß auf der Ebene eines zivilrechtlichen Erziehungsvertrages bei voller Wahrung der elterlichen Rechte und Pflichten gute Erfolge erzielt werden können, beweist die seit nahezu 25 Jahren in Nordrhein/Westfalen angewandte freiwillige Erziehungshilfe, die sich als freiwillige Aufgabe des Landesjugendamtes auf die gesetzlichen Bestimmungen des heute geltenden Familienrechts stützt und das Rücknahmerecht aufrechterhält. Lediglich sind hier Sicherungen eingebaut, die dafür sorgen, daß sich die Beendigung des Erziehungsvertrages in Formen vollzieht, die dem Wohle des Kindes dienen, z. B. durch eine Kündigungsfrist, die die Möglichkeit gibt, mit dem Sorgeberechtigten über die Zweckmäßigkeit seiner Entscheidung zu beraten.

Das Recht der Annahme an Kindes Statt

In den Jahren zwischen 1920 und 1940 wurden in Deutschland jährlich etwa 5000 Kinder adoptiert. Ihre Zahl wird heute in Anbetracht der großen Zahl heimatloser und elternloser Kinder nach dem letzten Kriege höher sein.

Die Adoption gibt die Möglichkeit, ein bürgerlich-rechtliches Eltern- und Kindschaftsverhältnis außerhalb der natürlichen Verwandtschaft zu begründen, und ist nicht nur bei Vollwaisen, sondern auch beim Vorhandensein leiblicher Erziehungsberechtigter möglich. Im letzteren Fall wird die Problematik der Adoption sichtbar, denn sie verschafft dem Adoptivkind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 BGB), bejaht damit in bestimmtem Umfang die Lösung des Kindes aus der leiblichen Familie und kann sie im Hinblick auf die Blutsverwandtschaft mit der eigenen Familie doch nicht konsequent vollziehen. Hier besteht die Grundsatzfrage, inwieweit das positive Recht künstlich etwas gestalten kann, was letztlich nur einer durch Zeugung gesetzten Ordnung entspringt. Mit dieser Frage hat sich der Gesetzgeber bei Schaffung des BGB auseinandersetzen müssen. Er steht heute vor der gleichen Frage, die aber

dadurch ihre besondere Note erhält, daß bestimmte Kreise entgegen den vom geltenden Recht noch anerkannten natürlichen Bindungen zwischen Kind und leiblichen Eltern (Unterhaltspflicht und Erbrecht, §§ 1759, 1764, 1766 BGB) die völlige Lösung des Kindes aus der leiblichen Familie fordern.

Die Volladoption des Kindes

Zur Begründung der Volladoption wird vorgetragen, daß, wenn man schon das künstliche Gebilde der Adoption im natürlichen Familienbereiche als sittlich anerkenne und gesetzlich regle, man auch den Mut zu allen Konsequenzen, insbesondere den finanziellen, haben müsse. Eine solche Lösung sei im Interesse des Kindes, seines häuslichen Friedens, im Interesse der Klarheit und Sauberkeit notwendig. Darin liege die Inkonsequenz des geltenden Rechtes, da es das Kind mit Leib und Seele einer fremden Familie überantworte, ohne die weitere Entwicklung zu überwachen und aus der Verbindung zur leiblichen Familie her zu sichern, während die wirtschaftliche Verbindung aufrechterhalten bleibe (§ 1765 BGB). Hier liegt eine berechtigte Kritik am geltenden Recht vor.

Die Volladoption hat durch ihre innere Folgerichtigkeit zunächst etwas Bestechendes. Bei näherer Prüfung aber lassen sich Gründe für wie gegen sie geltend machen. Gegen sie spricht das grundsätzliche Bedenken, daß der Mensch als Glied einer natürlichen Ordnung nicht frei verpflanzbar ist und trotz der vom positiven Recht ausgesprochenen sittlichen Erlaubtheit der Adoption (die man ohne Einschränkung nur beim vollwaisen Kinde anerkennen kann) aus der Verbindung zu den leiblichen Eltern nicht vollständig herausgelöst werden kann. Dieser naturrechtliche Gedanke, der im geltenden Recht nur noch verkümmert durch die Unterhaltspflicht und das Erbrecht sichtbar wird, sollte schon deshalb erhalten bleiben, damit die grundsätzliche Anerkennung der natürlichen Verwandtschaft, die vor allem bei Aufhebung der Adoption im geltenden Recht durch weitgehendes Wiederaufleben der elterlichen Rechte und Pflichten bestätigt wird (§ 1772 BGB), nicht verwischt wird.

Von den weiteren Reformvorschlägen sind im einzelnen folgende beachtlich und erwähnenswert:

Kinderlosigkeit und Alter des Annehmenden

§ 1741 BGB läßt die Adoption nur zu, wenn der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge hat. Das Bundesgesetz vom 8. 8. 1950 betr. die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt hat mit Wirkung bis zum 31. 12. 1952 das Erfordernis der Kinderlosigkeit außer Kraft gesetzt. Für die Einführung des Gesetzes war die Erwägung maßgebend, daß im Hinblick auf die starken Verluste vieler Familien infolge des Krieges einerseits und das Vorhandensein einer übergroßen Anzahl von Waisen andererseits für eine gewisse Zeit erweiterte Möglichkeiten der Adoption gerechtfertigt seien.

Für die Zukunft sollte das Erfordernis der Kinderlosigkeit aufrechterhalten bleiben. Die Familie, das eigene Kind in der Familie und der natürliche Wille zum eigenen Kinde dürfen nicht gefährdet werden. Die Adoption soll nicht die natürlichen Gegebenheiten stören und verwischen. Dem widerspricht nicht, daß das Gesetz Befreiungsmöglichkeiten vorsieht und damit besonders gelagerten Fällen, etwa beim einzigen Kinde aus erzieherischen Gründen oder beim Verluste eines ehelichen Kindes oder bei

der Adoption eines verwandten Kindes, gerecht werden kann.

Übereinstimmend wird die Herabsetzung der Altersgrenze des Annehmenden von 50 Jahren (§ 1744 BGB) auf 40 bis 35 Jahre gefordert. Das 50. Lebensjahr hängt mit dem Erfordernis der Kinderlosigkeit zusammen. Wird von ihr eine Ausnahme zugelassen, so verliert das 50. Lebensjahr, das Alter, in dem im allgemeinen mit einer Nachkommenschaft nicht mehr zu rechnen ist, seine Rechtfertigung. Die Herabsetzung der Altersgrenze wird vor allem aus pädagogischen Gründen gefordert. Kinder brauchen Eltern, nicht Großeltern. Die Beseitigung der Altersgrenze überhaupt wäre bedenklich, weil der Annehmende eine gewisse Reife und Lebenserfahrung aufweisen muß, ehe man ihm fremde Kinder zu eigen geben kann. In jedem Falle wird der Altersunterschied von 18 Jahren zwischen Kind und Annehmenden bestehen bleiben müssen (§ 1744 BGB).

Die Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption

Nach § 1747 BGB müssen bei einem minderjährigen ehelichen Kinde die Eltern, bei einem unehelichen Kinde die Mutter der Adoption zustimmen. Bei Verweigerung der Zustimmung scheidet die Adoption. Heute wird für die Fälle, in denen das Personensorgerecht wegen schuldhafter Verletzung entzogen (§ 1666 BGB) und damit die Beziehungslosigkeit zwischen Kind und Eltern offenkundig ist, die Ersetzung der Einwilligung gefordert. Es dürfte aber richtiger sein, am geltenden Recht festzuhalten, weil die Entziehung des Sorgerechts eine zeitlich befristete Maßnahme sein kann, während die Adoption eine endgültige Trennung vollzieht. Das natürliche Recht der Eltern muß geachtet bleiben, zumal nach herrschender Ansicht die Einwilligung nicht Ausfluß der elterlichen Gewalt, sondern des Verwandtschaftsverhältnisses ist.

Blanko- und Inkognitoadoption

Da im geltenden Recht insofern eine Lücke besteht, als nicht festgelegt ist, ob in der Einwilligungserklärung der Name des Annehmenden angegeben werden muß, wurde in der Praxis die sog. Inkognito-Adoption entwickelt. Bei ihr werden den leiblichen Eltern Name und Adresse der Adoptiveltern vorenthalten, und es werden ihnen lediglich die Umwelt und die menschlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Wahleltern eröffnet. Diese Sicherung im Interesse der Adoptiveltern und des Kindes vor unerwünschten Störungen nach der Adoption wurde von der Rechtsprechung für erlaubt erklärt, wenn auch ein Bedenken dagegen bestehen bleibt, daß die leiblichen Eltern ihre Zustimmung zur Abgabe des Kindes an eine Person erteilen, die sie nicht kennen. Sie sind nun einmal vor ihrem Gewissen verpflichtet, wenn sie schon aus schwerwiegenden Gründen sich von ihrem Kinde trennen, die Qualifikation der Wahleltern nach bestem Können zu prüfen.

Abzulehnen ist ohne Einschränkung die Blankoadoption, die in neuester Zeit von einzelnen Gerichten zugelassen wird. Sie geht noch einen Schritt weiter und erklärt die Einwilligung der Eltern zur Adoption des Kindes durch eine Person, die noch nicht feststeht (Adoption durch Unbekannt), für zulässig. Eine solche Adoption ins Blaue widerspricht unserem sittlichen Empfinden und ist mit der naturrechtlich gegebenen Stellung der Eltern unvereinbar. Alle zu ihrer Begründung vorgetragenen Erwägungen

können nur dem Wunsch entspringen, Kinder bequem, schnell und unter Ausschaltung etwaiger unvorhergesehener Zwischenfälle zur Adoption zu bringen. Einen solchen Zwischenfall sieht man u. a. in einem Gesinnungswechsel der zunächst der Adoption zustimmenden unehelichen Mutter, einen Gesinnungswechsel, den wir doch nur begrüßen und fördern können. Es sollte also gelingen, die gesetzliche Anerkennung der Blankoadoption zu verhindern.

Die konfessionsgleiche Adoption

Gegenstand großer Sorge aller in der Adoptionsarbeit stehenden christlichen Kräfte ist die Adoption von Kindern in Familien gleicher Konfession, da das geltende Recht keine genügende Sicherheit gibt, sie durchzusetzen. Solange leibliche Verwandte vorhanden sind, können diese in der Auswahl der Adoptiveltern die konfessionsgleiche Adoption sichern. Bei Waisen entscheidet der Vormund über die Wahl der Adoptiveltern. Es gibt z. Zt. keine gesetzliche Bestimmung, die dem Vormund ebenso, wie es ihm im Pflegekindschaftsrecht vorgeschrieben ist (§ 33 JWG), zur Pflicht macht, die Bekenntnisgleichheit zwischen Kind und Wahleltern zu achten. Es liegen Entscheidungen von Gerichten aus neuester Zeit vor, die der Bekenntnisgleichheit eine gewichtige, aber keine ausschlaggebende Bedeutung zuerkennen und die Adoption trotz Bekenntnisverschiedenheit bestätigt haben. Diese Lücke muß das neue Gesetz schließen.

Darüber hinaus sollte eine gesetzliche Sicherung geschaffen werden, die den Willen der leiblichen Verwandten und das bestimmte Bekenntnis des Kindes für die Zukunft in der Weise festlegt, daß den Adoptiveltern die einseitige Änderung des religiösen Bekenntnisses des Kindes untersagt ist. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Adoption bedingungsfeindlich ist und frühere Zusagen die Adoptiveltern nach der Adoption nicht binden.

Die Anbahnung der Adoption

Bei der Endgültigkeit des Adoptionsverhältnisses ist der Vorschlag zu unterstützen, der vor allem von Kreisen der Jugendfürsorge ausgeht, daß nämlich jeder Adoption ein mindestens einjähriges Pflegeverhältnis vorausgehen sollte. Dieses soll Gelegenheit geben, das Einleben des Kindes in der Adoptionsfamilie abzuwarten. Außerdem soll bis zum Ablauf der Wartefrist den leiblichen Verwandten die Möglichkeit des Rücktritts vom Adoptionsvertrag offen stehen. Hiermit wäre der überstürzten Kindesabgabe ein Riegel vorgeschoben.

Die Adoptionsvermittlung gehört seit Jahrzehnten zum Bereiche der kirchlich-caritativen Wohlfahrtsarbeit. Bis zum Jahre 1924 war sie ausschließlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vorbehalten. Erst später folgte die Vermittlung durch die öffentliche Jugendhilfe. Das nationalsozialistische Regime beseitigte durch Gesetz vom 19. 4. 1939 die Adoptionsvermittlung der freien Verbände und schuf das Monopol der NSV-Stellen. Erst durch das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. 3. 1951 (BGBl I S. 214) wurde dieses Unrecht beseitigt und die Innere Mission, der Deutsche Caritasverband und die Arbeiterwohlfahrt neben den behördlichen Adoptionsvermittlungsstellen zur Vermittlung wieder zugelassen. Im Hinblick auf die Unzulänglichkeit des geltenden Rechts in der Sicherung der religiösen Er-

ziehung des Adoptivkindes kommt der sorgfältigen Auswahl sittlich-religiös verantwortungsbewußter Adoptiveltern besondere Bedeutung zu, die durch die zentral geleitete Adoptionsvermittlung des Deutschen Caritasverbandes für den katholischen Bereich nunmehr wieder gesetzlich gesichert ist.

Überdies ist zu erwarten, daß gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzes noch weitere Fachverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Adoptionsvermittlung zugelassen werden.

Weitere Reformwünsche

Dringend gefordert wird die Vereinfachung des Adoptionsverfahrens durch Verringerung der beteiligten staatlichen Stellen. Die Bearbeitung eines Adoptionsfalles durch vier bis sechs Behörden erfordert eine Dauer von 1½ bis 2 Jahren. Die Vereinfachung sollte aber nicht dazu führen, das Verfahren einer einzigen Stelle zu überlassen, weil Zweifel bestehen, ob die mannigfachen und schwerwiegen-

den Fragen von einem einzigen Beamten sachgerecht beurteilt werden können.

Weitere Änderungsvorschläge betreffen eine unseren heutigen Auffassungen entsprechende Regelung des Namens des Adoptivkindes. Nach geltendem Recht erhält z. B. das Adoptivkind einer verheirateten oder geschiedenen Frau grundsätzlich den Mädchennamen der Frau. Beseitigt werden soll die heute noch notwendige Einwilligung des Ehegatten eines verheirateten Annehmenden nach Trennung oder Scheidung der Ehegatten.

Gesetzlich zu regeln ist die Streitfrage, ob der uneheliche Vater nach der Adoption weiter zur Unterhaltsleistung verpflichtet bleibt. Hier steht Gerichtsentscheidung gegen Gerichtsentscheidung.

Der Gesetzgeber wird auch die Frage klären müssen, inwieweit Ansprüche, die dem Kinde durch die leiblichen Eltern auf Grund der Sozialgesetze und Beamtenengesetze zustehen, nach Adoption erhalten bleiben.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Die Lehrzuchtordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg

Zur Erhaltung der „reformatorischen Wertung“ der Hl. Schrift

Durch exegetische wie dogmatische Besinnung wurden viele evangelische Theologen zu der Erkenntnis geführt, daß auch die evangelische Verkündigung nicht auf der Heiligen Schrift unmittelbar beruht, sondern auch auf einer lebendigen Lehrtradition. (Vgl. z. B. unsere Meldung „Schrift und Tradition“ S. 487.) Die Konfrontierung der protestantischen Lehrtradition mit der Heiligen Schrift wurde in den letzten zwei Jahrzehnten intensiver denn je betrieben, weil die Kirche selbst durch die politischen Mächte gefordert war. Offensichtliche Fehlinterpretationen wurden in Frage gestellt. Die biblische Theologie hat in breiter Front das „reformatorische Verständnis“ der Heiligen Schrift — oder was man im 19. Jahrhundert dafür hielt — durchbrochen. Die „Herder-Korrespondenz“ hat es sich von jeher zur Aufgabe gemacht, gerade diesen Prozeß der Besinnung zu beleuchten. Darin spielt auch das Forschen nach dem Wesen der Kirche im Neuen Testament eine beträchtliche Rolle. Denn man möchte das seit der Reformation verlorene Lehramt zurückgewinnen. Noch 1930 klagte der damalige Generalsuperintendent Dr. Otto Dibelius in seinem „Jahrhundert der Kirche“, daß sich die evangelische Kirche zu ihrem Schaden des Lehramtes begeben habe. Früher als gedacht, war man genötigt, dieses Lehramt zu improvisieren: die Synoden der „Bekennenden Kirche“ nahmen es seit 1934 wahr, sogar sehr kräftig. Sie taten auf Grund der „Theologischen Erklärung von Barmen“, welche die Heilige Schrift gegen die Deutschen Christen in Schutz nahm, den Reichsbischof mit seinem Anhang in den Bann. Das war Lehrzucht im großen Stil, wenn sie auch nicht unmittelbare Rechtsfolgen hatte. Freilich haben die Lutherischen Kirchen die bekenntnisartige Barmer Erklärung bis heute nicht als verbindlich anerkannt, teils weil der Kirchenbegriff, den die-

ses Dokument vertritt, das sogen. „Bruderrats-System“, einen gesetzlichen reformierten Einschlag hat, teils weil der Beschlußantrag der Barmer Synode vom Mai 1934 nicht zur Ausführung gelangt ist, nämlich diese „Theologische Erklärung“ durch bekenntnisbestimmte Konvente verbindlich auszulegen. (Vgl. dazu Herder-Korrespondenz Jhg. 2, Heft 5/6, S. 266.)

Seit 1945 versuchte die „Bekennende Kirche“, die Barmer Erklärung zum verfassungsmäßigen Bestandteil der Lehrverpflichtung bzw. des Ordinationsgelübdes zu machen, was in den Landeskirchen auf dem Boden der Altpreußischen Union und in Hessen weitgehend gelungen ist (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 3, S. 522 f. und 574). Die Verfassung der Landeskirche von Berlin-Brandenburg fordert aber ausdrücklich, „die geltenden Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen“, und nicht, sie der Heiligen Schrift überzuordnen. Inzwischen sind neue theologische Bestrebungen wach geworden, von denen sich manche an der Macht befindlichen Kreise vielleicht bedroht fühlen. Die biblische Besinnung hat hier und da zu sogenannten „katholisierenden Bestrebungen“ geführt, ein Vorwurf, den Landesbischof D. W. Stählin schon vor fünf Jahren erfolgreich zurückgewiesen hatte (vgl. seine Schrift im Schwabenverlag). Neuerdings ist eine Art Neoliberalismus unter Führung von R. Bultmann im Vordringen, über dessen Abwehr wir unlängst berichtet haben. Landesbischof D. Martin Haug, Stuttgart, hat sich durch seinen wahrhaft bischöflichen Hirtenbrief gegen die Entmythologisierung des Neuen Testaments einen guten Namen gemacht. Die lutherischen Landesbischofe der VELKD werden dieses brennende Problem erst auf ihrer Generalsynode 1952 zur Entscheidung stellen. D. Haug hat inzwischen auch von der württembergischen Landessynode eine „Lehrzuchtordnung“ beschließen lassen und am 26. Februar unterzeichnet. Zusammen mit Ausführungsbestimmungen wurde sie u. a. im Amtsblatt der EKD Nr. 5 vom 15. Mai 1951 Ziff. 64/65 veröffentlicht. Damit ist innerhalb der EKD ein Präzedenzfall kirchlicher Gesetzgebung geschaffen, der größte Aufmerksamkeit verdient.